

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Mittwoch, den 5. August 1914.

14. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 429.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Produktenbörse in Coblenz S. 429. Vereinigung der Handelskammern in Köln und in Wülheim a. Rhein S. 430. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Reinhaltung der Wasserläufe S. 430.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Übersicht über die im Jahre 1914 in Preußen bestehenden Innungsverbände S. 431. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Gefahren der elektrischen Starkstromleitungen S. 434. Ausführung des Hausarbeitgesetzes S. 435. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern nach der Mobilmachung S. 435. — 3. Arbeiterversicherung: Zuständigkeit der besondern Obergerichtsämter in Angelegenheiten der Unfallversicherung S. 435. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (RWD. §§ 170, 171) S. 436.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Beteiligung der Lehrer und Schüler der Fach- und Fortbildungsschulen an Erntearbeiten S. 436.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Schreiber bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz zu verleihen,

den Geheimen Regierungsrat Fischer unter Belassung in seiner Stellung als vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zum Staatskommissar bei der Börse in Berlin sowie den Landrat Römhild in Berlin zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu ernennen,

dem Kommerzienrat Julius Erbslöh in Barmen den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und

dem Fabrikbesitzer Heinrich Sieger in Zülpich, Kreis Guskirchen, den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Dem Direktor der Fachschule für die Stahlwarenindustrie in Solingen Georg Bindhardt ist der Charakter „Professor“ verliehen worden.

Die Lehrer Dipl.-Ing. Richard Czwalina, Dipl.-Ing. Paul Silberbach und Dipl.-Ing. Ernst Eichenberg sind zu Oberlehrern und die Lehrer Paul Seeger und Hermann Scholz zu Fachschullehrern an den vereinigten Maschinenbauschulen in Köln ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Produktenbörse in Coblenz.

Die zur Errichtung einer Börse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) für den Handel mit Getreide, Mehl und anderen Waren in Coblenz erteilte Genehmigung wird zurückgenommen.

Berlin, den 9. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.
Dr. Göppert.

Vereinigung der Handelskammern in Cöln und in Mülheim a. Rhein.

Nachdem die Städte Cöln und Mülheim am Rhein und die Landgemeinde Merheim zu einem Stadtkreise Cöln vereinigt sind, genehmige ich, daß die Bezirke der Handelskammern zu Cöln und zu Mülheim am Rhein zu einem gemeinschaftlichen Handelskammerbezirke zusammengelegt werden.

Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Cöln und führt den Namen: „Handelskammer zu Cöln.“

Sie beginnt ihre Tätigkeit sofort.

Die Mitgliederzahl wird unter Berücksichtigung der von den beiden Kammern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vom 14. Januar 1914 auf 40 festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

IIa. 2154.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Reinhaltung der Wasserläufe.

Berlin, den 13. Juli 1914.

Nach dem inzwischen in Kraft getretenen Wassergesetz vom 7. April 1913 kommt für die Projekte von Kanalisationsanlagen die landespolizeiliche Genehmigung nicht mehr in Frage. Die Projekte sind vielmehr entweder nach § 23 a. a. D. der Wasserpolizeibehörde vorzulegen oder es ist das Recht zur Einleitung der Abwässer in den Wasserlauf nach § 46 a. a. D. durch Verleihung nachzusuchen. Da anzunehmen ist, daß Gemeinden, die Kanalisationsanlagen auszuführen beabsichtigen, überwiegend den ersteren Weg beschreiten, also an die Wasserpolizeibehörden herantreten werden, so ersuchen wir, diese mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie alle bei ihnen eingehenden Projekte umfanglicherer Art, d. h. solche, bei denen es sich um die Kanalisation ganzer Ortschaften oder größerer Ortsteile handelt, bevor sie darüber entscheiden, durch Ihre Hand der Zentralinstanz vorzulegen haben. Sie wollen alsdann die Projekte uns weiterreichen und dabei die Vorschriften des Runderlasses vom 30. März 1896*) beachten. Wir legen Wert darauf, die Projekte kennen zu lernen, um auf eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze für die Reinhaltung der Wasserläufe hinwirken zu können.

Sollte in einzelnen Fällen eine Gemeinde wegen der von uns der Wasserpolizeibehörde empfohlenen Anforderungen es vorziehen, den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Einleitung ihrer Abwässer zu stellen, so wollen Sie die Wasserpolizeibehörden anweisen, gegebenenfalls von dem Rechte des Widerspruchs nach § 49 Abs. 4 a. a. D. Gebrauch zu machen.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Keller.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
v. Meheren.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Holz.

Der
Minister des Innern.
In Vertretung.
Drews.

M. d. Z. II g. 498. — M. d. ö. A. III. 1877. A. C. — M. f. S. u. G. III. 6270. — M. f. S. I. B. II b. 5808.

An die Herren Regierungspräsidenten und zur gleichmäßigen Beachtung an die beteiligten Herren Oberpräsidenten und den Herrn Chef der Märkischen Wasserstraßen.

*) MBl. f. d. i. Verw. S. 70.

Ausführung des Hausarbeitgesetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Juli 1914.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. März 1912 (S. 94).

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (S. 94) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.“

Ich ersuche, wegen Veröffentlichung dieses Erlasses durch das Regierungsamtsblatt und Anweisung der Ortspolizeibehörden das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage.

III. 6987.

von Mehren.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern nach der Mobilmachung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. August 1914.

Während nach Anordnung der Mobilmachung in weitem Umfang in der Landwirtschaft ein Bedarf nach Arbeitskräften hervortreten wird, muß andererseits damit gerechnet werden, daß manche Gewerbebezweige, insbesondere solche, welche von Ein- und Ausfuhr abhängig sind, unter Umständen durch einen Krieg nach kürzerer oder längerer Zeit mehr oder weniger stillgelegt werden. Der richtigen Verteilung der Arbeitskräfte nach den durch die Mobilmachung veränderten Verhältnissen im Gesamtinteresse des heimatischen Wirtschaftslebens und insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft und der Einbringung der Ernte wird von den Behörden und den öffentlichen Arbeitsnachweisen in Verbindung mit den anderen maßgebenden Organisationen die größte Aufmerksamkeit zugewandt werden. Gleichwohl erscheint es mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme der Verkehrsmittel, namentlich der Eisenbahn, für die Zwecke der Landesverteidigung in der ersten Zeit nach der Mobilmachung nur mit besonderen Schwierigkeiten und nur in beschränktem Maße möglich, solche gewerblichen Arbeitskräfte, die an einem Orte arbeitslos werden, in offenen Arbeitsplätzen an einem anderen Orte unterzubringen. Unter diesen Umständen erfordert es das nationale Interesse in besonderem Maße, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden werden. Ich habe das feste Vertrauen zu der bewährten Vaterlandsliebe von Handel, Gewerbe und Industrie, daß die beteiligten Arbeitgeber alles, was in ihren Kräften steht, tun werden, um auch unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen. Die Handelsvertretungen ersuche ich ergebenst, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das bezeichnete Ziel überall erreicht wird.

III. 7234. — IIa.

Dr. Sydow.

An die Handelsvertretungen.

3. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Zuständigkeit der besonderen Oberversicherungsämter in Angelegenheiten der Unfallversicherung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 16. Juli 1914.

Auf Grund des § 63 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich, daß für die Zuständigkeit der für die Eisenbahndirektionsbezirke errichteten besonderen Oberversiche-

rungsämter in allen Angelegenheiten der Unfallversicherung nicht der jeweilige Wohnort des Unfallverletzten, sondern — abweichend von § 1677 Abs. 1 RVO. — der Ort des Unfalls ausschlaggebend ist. Demnach ist stets das Oberversicherungsamt des Eisenbahndirektionsbezirks zuständig, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat.

Im Auftrage.

IV. 43. 149/309. — III. P. 8 C.

Hoff.

An die für die Eisenbahndirektionsbezirke errichteten besonderen Oberversicherungsämter.

II. Buch (Krankenversicherung).

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (RVO. §§ 170, 171).

Der Minister für Handel und Gewerbe hat auf Antrag der Arbeitgeber bestimmt: auf Grund des § 170 der Reichsversicherungsordnung, daß

der Büreauvorsteher, der Kassenbeamte und der Büreauassistent der Handwerkskammer zu Halle a. S.,

auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung, daß

die an der Privathaushaltungs-Fortbildungsschule Bechtel-Weinbrech in Bad Kreuznach beschäftigten Lehrpersonen,

die von dem Vereine zur Unterhaltung der Haushaltungsschule „Marienheim“, e. B., in Elbing an der Schule beschäftigten Lehrpersonen,

die Leiterin, die Lehrerinnen und die Schwestern des Evangelischen Johannes-Stiftes in Spandau,

die Angestellten des Diakonissen-Mutterhauses Bethanien in Kreuzburg D.-Schl.

von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen gegen den Arbeitgeber einer der in § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. D. angegebene Zeit gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Beteiligung der Lehrer und Schüler der Fach- und Fortbildungsschulen an Erntearbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 3. August 1914.

Durch die Mobilmachung des Heeres sind der Landwirtschaft die zur Einbringung der Ernte notwendigen Arbeitskräfte zum großen Teile entzogen, und in zahlreichen Gewerbebetrieben sind Arbeitsplätze leer geworden. Pflicht aller, die nicht mit ins Feld ziehen, ist es, Hand an zu legen, damit die Ernte eingebracht wird und die Industrien, die der Verpflegung und Ausrüstung des Heeres oder dem Gemeinwohl dienen, imstande sind, ihren Betrieb ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Diese Pflicht gilt auch für Lehrer und Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen. Ich erwarte, daß sie alle, soweit sie zum Waffendienste nicht einberufen sind, sich zur Verfügung stellen, um bei der Ernte zu helfen oder im Gewerbe einzuspringen, wo Arbeitskräfte fehlen. Die Anforderungen der Schule haben jetzt zurückzustehen hinter den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des vaterländischen Gewerbsleißes. Die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin den Herrn Oberpräsidenten) ermächtige ich, zu diesem Zwecke, soweit es die Verhältnisse erfordern, Befreiung vom Unterricht eintreten zu lassen und, wenn es nötig sein sollte, auch die Schulen zu schließen.

Sie wollen sofort das Erforderliche veranlassen.

IV. 7311.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.